

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die heilige Geschichte von der Erschaffung der Welt bis zu dem ökumenischen Concilium von Trient

Von der Rückkehr der Juden aus der babylonischen Gefangenschaft bis zur
Befestigung Herodes des Grossen auf dem jüdischen Königsthron

Krafft, Karl Georg

Schaffhausen, 1854

CLIX.

[urn:nbn:de:bsz:31-261330](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-261330)

§. 719.

2. Esdra cap. 7.

Nachdem nicht lange nach der Vollendung der Mauern auch die fertigen Thürflügel in die Thore eingehängt worden waren, kam es Nehemias in den Sinn, bei der auffallend geringen Häuser- und Einwohnerzahl der Stadt im Vergleich zu dem durch die Mauern eingeschlossenen Flächenraum eine genaue Volkszählung zu veranstalten, zu welchem Ende er die soeben eingesetzten Thürflügel einen halben Tag lang durch vertraute zuverlässige Männer unter den Leviten sorgfältig verriegelt bewachen ließ. Die Volkszählung wurde nach dem Verzeichnisse jener Einwanderer veranstaltet, welche zugleich mit Zorobabel und Josue den Rückweg nach Palästina angetreten hatten. Nach vollendeter Zählung scheinen die bisher noch immer ziemlich vollzählig versammelten neuen Einwohner des jüdischen Landes wieder jeder an seinen heimatlichen Wohnort zurückgekehrt zu sein.

CLIX. Persische Landeshoheit. (Fortsetzung.)

Der Hohenpriester Eliasib. Esdra. Nehemias. (Fortsetzung.)

§. 720.

Levitic. 23, 24. 25. Numeri 29, 1—6. 2. Esdra 8, 1—8. 3. Esdra 9, 37—49.

Den darauffolgenden 23. September ungefähr des gleichen Jahres 3653, welcher als der erste Tag des siebenten Monats nach jüdischem Kalender ein besonderer Festtag war, versammelte sich das ganze Volk neuerdings in Jerusalem und baten den Priester Esdra, der, wie es scheint, bisher unausgesetzt seinen Aufenthaltsort zu Jerusalem beibehalten hatte, ihnen das Gesetz Moyses, durch dessen gründliche Kenntniß er sich einen hohen Ruhm zu seiner Zeit erworben, einmal bei Gelegenheit öffentlich vorlesen zu wollen. Esdra willfahrte ihrer Bitte mit größter Bereitwilligkeit, und las den Text des Gesetzes von einem erhöhten Standorte aus laut und deutlich vor, wobei ein Theil der angesehensten Männer des Volkes ihm rechts und links zur Seite standen, während die Leviten mit Erhaltung ruhiger Stille unter dem zuhörenden Volke beschäftigt waren.

Die auf die Bitte des versammelten Volkes nach der Erzählung des Paragraphen durch den nach längerer Zwischenzeit hier zum ersten Male wieder erwähnten Schriftgelehrten Esdra erfolgende öffentliche Gesetzes-

verlesung bietet uns Veranlassung zu mehrfachen der Natur der Sache nach sowohl in Beziehung auf die Art und Weise der Handlung selbst, als auch auf Vergangenheit und Zukunft von selbst daran sich anknüpfenden Betrachtungen. Im Rückblick auf die Vergangenheit finden wir nämlich vorab in dieser schlichten Begebenheit eine thatsächliche Erfüllung der nach §§. 573 u. 575. von Gott durch den Propheten Ezechiel gemachten Vorhersagungen, anstatt der verstockten Herzenshärte, mit welcher die damals in Gefangenschaft abgeführten Juden sich jedem tiefen durch die Predigt des Propheten auf sie beabsichtigten Eindrucke widersetzten, den dereinstigen Rückwanderern ein gelehriges, zum Gehorgraphen erzählte Weise geäußerte wißbegierige Interesse, den Umfang seiner Pflichten näher kennen zu lernen, verräth bereits auch die Geneigtheit, sich den Verbündlichkeiten, welche dieselben uns auflagen, bereitwillig fügen zu wollen.

Was die Handlung selbst anbelangt, so ist die darüber geltende Ansicht folgende, daß die frühere hebräische Landessprache nämlich in der Dauer der babylonischen Gefangenschaft bei der jüngeren Generation wenigstens allmählig in Vergessenheit gerathen, und an deren Stelle der chaldäische Dialect die herrschende Volksmundart geworden sei. Da diese Annahme in der That in jeder Beziehung auf innere Wahrscheinlichkeit gegründet ist, so dürfen wir die im Paragraphen erzählte uns nicht als eine bloße einfache Vorlesung denken, wie sie dem Gesetze nach auch bisher schon im jedesmaligen Erlaßjahre am Laubhüttenfeste vorgeschrieben war (s. S. 104. Deuteron. 31, 9—13.), und wie sie unter König Josias z. B. (s. S. 476.) auch wirklich stattgefunden hatte, sondern der beider Sprachen kundige, somit schriftgelehrte Vorleser mußte das Gelesene aus dem hebräischen Grundtexte jedesmal zugleich in den dormalen üblichen Landesdialekt verdolmetschen. Aus diesem Zeitbedürfnisse wird die Entstehung jener zweckmäßigen weiteren Einrichtung abgeleitet, daß die unter Esdra's anleitender Fürsorge neuerdings und zwar mit Anwendung der ebenfalls neu eingeführten und heute noch üblichen eleganten chaldäischen Quadratschriftzeichen hergestellten Copien der alttestamentlichen Bücher durch bestimmte Abtheilungszeichen (:) Soph Pasuk genannt, in Verse voneinander abgetrennt wurden, so daß nach Vorlesung jedes einzelnen im Grundtexte bezeichneten Verses die Uebersetzung in die lebendige Umgangssprache sogleich nachfolgen konnte. Andere Zeichen, wie z. B. die Vocale und Accente, scheinen in den Text der heiligen Schriftexemplare damals noch nicht hineingekommen, sondern erst im Laufe der Zeit durch die sogenannte Schule der Masorethen, eine von Esdra's Zeiten sich durch nicht weniger als vierzehn Jahrhunderte, bis in das Jahr 1030 n. Chr. hindurchziehende Successionsreihe von gelehrten grammatischen Kritikern, welche zugleich die Vielfältigung der heiligen Schriftexemplare besorgten, anfangs zum Privatgebrauche für den Unterricht ihrer Schüler erfunden und zuletzt auch in den Text der Privatexemplare eingerückt worden zu sein, indem die in den Synagogen der Juden gebrauchten heiligen Schriftrollen noch heutzutage aller dieser Nebenzeichen entbehren. Auch die Capiteleintheilung der einzelnen Bücher war damals ebenfalls in den hebräischen Bibeln noch keineswegs angewendet, welche

vollends erst gegen die Zeit der Erfindung der Buchdruckerkunst im Jahre 1440 von einem gelehrten jüdischen Rabbiner zu dem Zwecke, um eine brauchbare Concordanz nach dem Muster einer auch erst seit Kurzem über die Vulgata bestehenden über den hebräischen Grundtext anfertigen zu können, eingeführt worden sein soll. Diese zweckmäßige Verbesserung der Ausgabe des hebräischen Textes wirkte auch auf die Edition der Vulgata verbessernd zurück, welche erst von jener Zeit die hebräische Verseinteilung des Alten und nach deren Muster eine ähnliche des Neuen Testaments erhielt, deren von dieser nämlichen Zeit an beginnende ausdrückliche Numerirung endlich wieder in die hebräische Bibel nach der noch gegenwärtig üblichen Weise den Rückweg fand.

Nach diesen über die Geschichte des hebräischen Schrifttextes bereits vorläufig anticipirten und zur Erläuterung der in dem damaligen Augenblicke von Esdra gehandhabten Verlesung des Gesetzes beigefügten Bemerkungen erkennen wir endlich im Hinblick auf die Zukunft in diesem höchst unscheinbaren beinahe zufälligen Ereignisse den unberechenbar bedeutsamen Anfang einer für die ganze fernere Gestaltung nicht allein der jüdischen Nationalreligion, sondern auch der aus derselben sich herausbildenden christkatholischen Universalkirche unendlich folgenreichen Entwicklungsreihe. Die an jenem Tage erfolgende, in dieser Gestalt erstmalige Gesetzesverlesung blieb nämlich keine vereinzelt Thatsache; sie wiederholte sich vielmehr, wie der weitere Verlauf der Geschichte beweist, binnen Kurzem bei jeder sich darbietenden Gelegenheit, und wurde auf diesem Wege unversehens religiöse Nationalsitte und ein Gebrauch, welcher in sich durchaus unabhängig von dem im Tempel zu Jerusalem seinen ununterbrochenen Fortgang nehmenden regelmäßigen Opfer- und Psalmendienste auch dem Raume nach sich nicht auf die Hauptstadt beschränkte, sondern mit der Zeit auch auf alle übrigen Wohnorte, an denen Juden in hinreichender Zahl versammelt lebten, von selbst ausdehnte. Und da diese Gesetzesverlesung durch die gleichzeitige Verbreitung der den Masorethen gegenüberstehenden Schule der Rabbalisten, die sich der Auslegung des hebräischen Textes bekeifigten, zuletzt an jedem Sabbathe und überdies noch an zwei anderen Tagen der Woche als ständiger Gebrauch nicht allein ermöglicht, sondern auch zu einem solchen erhoben wurde, so brachte das unabweißbare Bedürfnis nach Schutz vor dem Unbill der Witterung von selbst die nächstliegende Anregung mit sich, durch gemeinsame Beistauern geräumige, solide und akustisch eingerichtete Versammlungslocale in's Leben zu rufen, in welchen unter dem später aufkommenden Namen von Synagogen der religiöse Volksunterricht sodann nach einer im Laufe der Zeit sich neugestaltenden liturgischen Ordnung ungestört seinen Fortgang nehmen konnte. Dieß sind sämmtlich Einrichtungen der von Esdra herbeigeführten Neuzeit, welche dann, den Begebenheiten der neutestamentlichen Geschichte überall zu Grunde liegend, mit mehr oder weniger unbedeutenden Modificationen sämmtlich später in die christliche Kirche übergingen. Welchen außerordentlichen Einfluß aber die Synagoge auf die formelle Gestaltung der Urkirche ausgeübt habe, das beweist erst der ersteren aus den Schriften der Rabbinen uns bekannte älteste innere Einrichtung in Beziehung auf die bei derselben stattfindende Austheilung der Aemter und auf die liturgische Reihenfolge

der gottesdienstlichen Verrichtungen. Was die letzteren anbelangt, so bestand der, wie bereits bemerkt, von dem den fortwährenden eigentlichen Centralpunkt des mosaischen Cultus bildenden Tempeldienste räumlich durchaus unabhängige Gottesdienst der Synagoge vollständig aus drei Stücken, aus liturgischen Gebeten, biblischer Lesung und aus einer daran gefügten, mit passenden Anwendungen verknüpften homiletischen Texterklärung. Unter der im Laufe der Zeit zu einer, wie man behauptet, ermüdenden Anzahl angeschwollenen Menge regelmäßiger liturgischer Gebete ragen die noch heute üblichen sogenannten Schemoneh Gebete, die achtzehn Gebete Esdra, in der Zeit der Entstehung der christlichen Kirche, um ein neunzehntes dem Wachstume derselben entgegengerichtetes vermehrt, bereits aus jener anfänglichen Zeit durch ihr Alter und ihre schlichte Einfachheit bemerklich hervor. Bei der darauffolgenden regelmäßig dreitheiligen biblischen Lesung machte das sogenannte „Kiriath Shema“, d. h. die Verlesung der drei Mahnstücke: Deuteron. 6, 4—9. cp. 11, 13—21. und Num. 15, 37—41. jedesmal den Anfang, worauf die Verlesung eines Abschnittes aus dem Geseze und eines zweiten aus dem Propheten nachfolgte, welche, um sie binnen 54 Wochen, welche das durch Einrechnung des Schaltmonates ungefähr alle drei Jahre überzählige jüdische Mondjahr in sich schloß, im Kreislaufe beendigen zu können, beiderseits in 54 Sectionen oder, wie man sie gegenwärtig nennen würde, Pericopen abgetheilt waren. Der Verlesung und Verbollmetschung der laufenden biblischen Section, derenthalbten hin und wieder ein besoldeter Dolmetscher bei der Synagoge unterhalten wurde, folgte nun endlich die Predigt, welche aber, wie einzelne Beispiele des Neuen Testaments beweisen, nicht immer von einem bestimmten Mitgliede der Versammlung gehalten, sondern in welcher auch zuweilen Gäste aufzutreten veranlaßt wurden. Den Schluß des Ganzen machte der Segen, welcher wo immer möglich durch einen anwesenden Leviten priesterlicher Abkunft aus dem Geschlechte Aarons mußte gegeben werden (s. S. 70. Num. 6, 23—26.). — Die Hauptämter an der Synagoge waren zwei, nämlich 1) das Amt eines Synagogenvorstandes oder „Archisynagogus“, welcher jedoch durchaus nicht von priesterlicher oder levitischer Abkunft zu sein brauchte, sondern nur eine außerdem hinreichend gelehrte und sittliche Vorbildung zu seinem Amte haben mußte, und dabei, wie aus einigen Stellen des Neuen Testaments erhellt, wahrscheinlich wegen vermehrter Seelenzahl der zu einer Synagoge gehörigen Judengemeinde hin und wieder auch einen oder mehrere Standesgehilfen zur Seite haben konnte. Einer unter denselben scheint jedoch jederzeit als der Oberste unter ihnen und somit als eigentlicher Stellvertreter der ganzen Gemeinde im Angesichte Gottes stehend betrachtet und in dieser Beziehung „Shiach Zibbor“ Engel der Gemeinde genannt worden zu sein. Unter den Synagogenhäuptern standen dann 2) gewisse durch Handauflegung ausdrücklich eingeweihte Diaconen oder Diener (Helfer) der Gemeinde, welchen als besonderes Amt oblag, die heiligen für den Synagogendienst bestimmten Schriftrollen aufzubewahren, und von Amtswegen auch die öffentliche Lesung der biblischen Abschnitte mit zu verrichten, an welcher letzteren jedoch je nach Zeiten und Umständen auf ergangene Aufforderung des Archisynagogus auch einzelne Gemeindeglieder sich betheiligen durften. Die nähere zeitgemäße An-

wendung von allen diesen Notizen zu machen versparen wir auf die unter Erwartung des göttlichen Beistandes im weiteren Verlaufe dieses Wertes von uns beabsichtigte Bearbeitung des apostolischen Zeitalters, und verweisen inzwischen den lernbegierigen Leser zur genaueren Begründung des Gegenstandes auf die beiden ebenso gelehrten als ausführlichen Abhandlungen bei Priebeur, Connerion zc. 5. Buch ad ann. 446 und 6. Buch ad ann. 445.

§. 721.

2. Esdra 8, 9 — 12. 3. Esdra 9, 50 — 55.

Die mit gespannter Aufmerksamkeit erfolgende Anhörung der seit langer Zeit einmal wieder in Erinnerung gebrachten ausführlichen Gesetzesbestimmungen nebst ihren angehängten Segensverheißungen für die Beobachter, sowie Fluchverkündigungen für die Uebertreter des Gesetzes hatte auch diesmal wiederum, ähnlich wie zur Zeit des Königs Josias (vergl. S. 476.), die Wirkung, daß das Volk dadurch im innersten Grunde seines Herzens erschüttert wurde. Schon wollten sie in lautes Weinen und Wehklagen ausbrechen, wenn nicht Esdra und der ebenfalls anwesende Nehemias mit Hilfe der Leviten sie hauptsächlich durch die Bemerkung zur Ruhe gebracht hätten, daß sie den heutigen, Gott besonders geheiligten Festtag durch keine Trauerzeichen entweihen dürften, weßwegen ihnen befohlen wurde, sich vielmehr im Gegentheil durch reichlicheren Genuß von Speise und Trank in Gesellschaft ihrer Stammgenossen soviel sie könnten selber aufzuheitern. Durch diese zeitgemäße Ermahnung wurde die angeregte Betrübniß vielmehr in eine freudige zuversichtliche Gemüthsstimmung umgewandelt, indem sich das Volk von Herzen freute, einmal eine gründlichere Einsicht von dem Hauptinhalte des Gesetzes bei dieser Gelegenheit glücklich erlangt zu haben.

§. 722.

Levitic. 23, 40 — 43. 2. Esdra 8, 13 — 17.

Des anderen Tages, mithin ungefähr den 24. September des gleichen Jahres, begaben sich die angesehensten Familienhäupter mit den Priestern und Leviten zu Esdra, um von demselben über verschiedene Gesetzesbestimmungen sich eine dem Zeitbedürfnisse entsprechende nähere Auslegung zu erbitten. Bei dieser gemeinschaftlichen Prüfung des von Gott durch Moyses gegebenen Gesetzbuches entdeckte man unter andern, daß eine über die Feier des nächstbevorstehenden Laubhüttenfestes von Gott gegebene gesetzliche Bestimmung, daß nämlich bei diesem Feste Lauben von grünen Zweigen zur Erinnerung an die von den Vätern in der Wüste geführte

wandernde Lebensweise errichtet werden sollten, seit Josue's Zeiten bis daher gar noch nicht einmal zur Beobachtung gekommen war. Esdra verfehlte daher den günstigen Zeitpunkt nicht, dem Volke bei dieser Gelegenheit durch die Leviten einschärfen zu lassen, daß sie zur Errichtung der vorschriftsmäßigen Laubhütten auf das bevorstehende Fest Del-, Myrthen- und andere Baumzweige mitbringen sollten.

§. 723.

2. Esdra 8, 17. 18. 3. Esdra 9, 56.

Die von Esdra an das Volk gerichtete Ermahnung wurde pünktlich ausgeführt, und das diesjährige Laubhüttenfest vom 8. bis zum 15. Oktober zum ersten Male ganz nach den im Gesetze Moyses enthaltenen Vorschriften, zufolge welcher die Israeliten während dieser Zeit in den errichteten Lauben wohnen mußten, unter unbeschreiblicher Freude des versammelten Volkes ausgeführt. Sämmtliche Festtage hindurch wurde zu bestimmten Tagesstunden das Gesetz Moyses von Esdra dem Volke öffentlich vorgelesen.

CLX. Persische Landeshoheit. (Fortsetzung.)

Der Hohenpriester Eliafib. Esdra. Nehemias. (Fortsetzung.)

§. 724.

2. Esdra 9, 1 — 3.

Durch die bei Gelegenheit des dormaligen Laubhüttenfestes unter dem Volke verbreitete genauere Gesetzeskenntniß stellte sich heraus, daß das Verbot der Vermischung der Israeliten mit fremden, namentlich götzdienerischen Völkern seit der letzten unter Esdra's Anordnung (vergl. §§. 667—672.) vorgenommenen Reinigung neuerdings wiederum war hin und wieder übertreten worden. Die Schuldigen mußten zwei Tage nach Beendigung des Festes, also helläufig den 17. Oktober des gleichen Jahres, sich nochmals in Jerusalem einfinden, und daselbst im Sack und in der Asche ihre Buße verrichtend, sich eine wiederholte Trennung von ihren ungesegnetlich erworbenen Familienangehörigen gefallen lassen. Es wurde dieser nämliche Tag zu einer ferneren viermaligen Lesung des Gesetzes nach bestimmten Abschnitten mit abwechselndem Gebet und Lobgesang benützt.

§. 725.

2. Esdra 9, 4—38.

Von dem nämlichen Tage ist uns ein ausführliches Bußgebet erhalten, welches von den Leviten bei dieser Gelegenheit im Namen des